

§ 13

Bildung und Verwendung des Reparaturfonds

(1) Zur Finanzierung der Instandhaltungsmaßnahmen gemäß § 11 bilden die volkseigenen Betriebe und Kombinate einen Reparaturfonds.

(2) Die Bildung des Reparaturfonds erfolgt

- a) zu Lasten der Selbstkosten für die Instandhaltung von Grundmitteln, die der Produktions-, Bau- und Handelstätigkeit sowie sonstigen Aufgaben dienen;
- b) zu Lasten der Kosten der betrieblichen Betreuung entsprechend den Rechtsvorschriften* für die Instandhaltung von Grundmitteln der betrieblichen Versorgungs- und Beleuchtungseinrichtungen;
- c) aus Versicherungsleistungen, soweit solche für Schäden an Grundmitteln gezahlt werden, die durch Instandhaltungsmaßnahmen zu beheben sind.

(3) Aufwendungen für die Wartung und -Pflege der Grundmittel sind aus dem Reparaturfonds zu finanzieren, soweit nicht durch die Leiter der den volkseigenen Betrieben und Kombinatens übergeordneten Organe anders entschieden wird.

(4) Instandhaltungsmaßnahmen an gemieteten, gepachteten oder auf Grund von Nutzungsverträgen übernommenen Grundmitteln werden aus dem Reparaturfonds finanziert, wenn die volkseigenen Betriebe und Kombinate zur Durchführung dieser Maßnahmen vertraglich verpflichtet sind.

(5) Die Mittel des Reparaturfonds sind nicht zu verwenden zur Finanzierung

- der Aufwendungen für die persönliche Maschinenpflege;
- von Investitionen, einschließlich des Ersatzes von Inventarobjekten, die Bestandteil komplexer Inventarobjekte entsprechend den für die Aktivierung und Abschreibung von Grundmitteln geltenden Rechtsvorschriften sind.

(6) Die aus dem Reparaturfonds finanzierten Aufwendungen verändern nicht den buchmäßig ausgewiesenen Bruttowert und Verschleiß der Grundmittel.

§ 14

Bewertung und Abrechnung eigener Leistungen für die Instandhaltung

(1) Die aus dem Reparaturfonds zu finanzierenden eigenen Leistungen sind zu den geltenden Industrieabgabepreisen oder zu Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten zu bewerten und abzurechnen.

(2) Die den volkseigenen Betrieben und Kombinatens übergeordneten Organe regeln für ihren Bereich im einzelnen die Bewertungs- und Abrechnungsgrundsätze gemäß Abs. 1. Während eines Planjahres dürfen diese Grundsätze nicht geändert werden.

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 23. Dezember 1964 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werkstätten in der volkseigenen Wirtschaft — Finanzierung, der betrieblichen Betreuung — (GBI. II Nr. 129 S. 1051)

(3) Auf eigene Leistungen für die Instandhaltung, die zu Industrieabgabepreisen bewertet und abgerechnet werden, ist Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe nicht zu berechnen und nicht abzuführen.

§ 15

Planung des Reparaturfonds

(1) Bildung und Verwendung des Reparaturfonds sind zu planen. Die Planung hat auf der Grundlage der im Planjahr durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen zu erfolgen.

(2) Für die Ansammlung finanzieller Mittel zur Durchführung größerer Instandhaltungsmaßnahmen können zur Erhaltung der Kostenkontinuität Zuführungen zum Reparaturfonds über den Bedarf des Planjahres hinaus geplant werden. Eine solche Planung ist nur insoweit zulässig, als diese Maßnahmen in den Folgejahren materiell gesichert sind und die Notwendigkeit ihrer Durchführung besteht.

(3) Mittel des Reparaturfonds, die bis zum 31. Dezember des Planjahres nicht verbraucht sind und für die keine Ansammlung gemäß Abs. 2 für Folgejahre planmäßig vorgesehen ist, werden zugunsten der Selbstkosten ergebniswirksam gebucht. Abweichend hiervon können die Mittel des Reparaturfonds für planmäßig als Fremdleistung vorgesehene Instandhaltungsmaßnahmen, die bis zum 31. Dezember des Planjahres nicht abgeschlossen bzw. nicht abgerechnet werden konnten, in das Folgejahr übertragen werden.

§ 16

Planmäßige Zuführungen zum Reparaturfonds

(1) Die Mittel des Reparaturfonds sind auf einem Sonderbankkonto Reparaturfonds bei der zuständigen Filiale der Geschäftsbank zu führen. In begründeten Fällen kann der Leiter des dem volkseigenen Betrieb bzw. Kombinat übergeordneten Organs mit Zustimmung des Leiters der zuständigen Filiale der Geschäftsbank für seinen Bereich oder für einzelne volkseigene Betriebe und Kombinate seines Bereiches festlegen, daß die Führung des Sonderbankkontos Reparaturfonds entfällt.

(2) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate führen dem Reparaturfonds bzw. dem Sonderbankkonto Reparaturfonds monatlich Beträge gemäß § 13 Abs. 1 Buchstaben a und b zu. Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate bestimmen die Zuführungstermine und legen fest, ob dem Reparaturfonds im Laufe des Planjahres gleich hohe oder unterschiedlich hohe Monatsraten zuzuführen sind. Mit Zustimmung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik können zeitweilig freie Mittel des Reparaturfonds zur Finanzierung von planmäßigen Umlaufmitteln eingesetzt werden.

§ 17

Kredite und außerplanmäßige Zuführungen

(1) Benötigen volkseigene Betriebe und Kombinate im Laufe eines Planjahres finanzielle Mittel zur Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen, bevor die Mittel planmäßig im Reparaturfonds angesammelt sind, so können sie bei dem zuständigen Kreditinstitut einen Zwischenkredit beantragen. Die Rückzahlung des Kredites erfolgt im Laufe des Planjahres aus dem Reparaturfonds nach Ansammlung der planmäßigen Mittel.